

Synopse

2019.nwbid.19 DSchG Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
 Geändert: **322.2**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag an den Landrat (22. August 2023)
	<p>Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG)</p>
	<p><i>Der Landrat von Nidwalden,</i></p> <p>gestützt auf Art. 22 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz[SR 451],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass NG 322.2 (Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG) vom 4. Februar 2004) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 2 Verpflichtung von Kanton und Gemeinden</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür, dass Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Kulturdenkmäler geschont und, wo das öffentliche Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben.</p> <p>² Sie erfüllen diese Pflicht, indem sie:</p> <p>1. eigene Bauten und Anlagen entsprechend gestalten und unterhalten oder gänzlich auf ihre Errichtung verzichten;</p>	<p>1a. sich im Rahmen ihrer Aufgaben für eine hohe Baukultur einsetzen;</p>

Geltendes Recht	Antrag an den Landrat (22. August 2023)
<p>2. Konzessionen und Bewilligungen nur unter Bedingungen oder Auflagen erteilen oder aber verweigern;</p> <p>3. Beiträge nur bedingt gewähren oder ablehnen.</p>	
<p>Art. 5 Inventare 1. Aufnahme der Objekte</p> <p>¹ Zur Bestandesaufnahme erarbeiten der Kanton und die Gemeinden gemeinsam Inventare der schutzwürdigen und der unter Schutz gestellten Objekte. Inventare der schutzwürdigen Objekte entfalten keine Rechtswirkung gegenüber Eigentümerinnen und Eigentümern.</p> <p>² Die Inventare werden je separat für den Ortsbildschutz, den Denkmalschutz und die Bodenaltertümer erstellt.</p> <p>³ Sie sind regelmässig nachzuführen.</p>	<p>¹ Zur Bestandesaufnahme erarbeiten der Kanton und die Gemeinden gemeinsam Inventare der schutzwürdigen und der unter Schutz gestellten Objekte.</p>
<p>Art. 6 2. Inhalt, Einsichtnahme</p> <p>¹ Die Inventare enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Umschreibung der Objekte;2. die Einstufung der Objekte und die dazu massgebenden Kriterien;3. die getroffenen Schutzmassnahmen bei geschützten Objekten. <p>² Die Inventare der Ortsbilder enthalten zusätzlich Angaben über die für das Ortsbild wichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Einzelobjekte und Gebäudegruppen;2. Gebäudefluchten und Firstrichtungen;3. Freiräume und Bäume.	<p>Art. 6 2. Inhalt</p>

Geltendes Recht	Antrag an den Landrat (22. August 2023)
<p>³ Die Inventare können bei der zuständigen Direktion sowie bei der örtlichen Gemeindekanzlei eingesehen werden.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Art. 7a 4. Einstufung der schutzwürdigen Objekte</p> <p>¹ Die als schutzwürdig in einem Inventar enthaltenen Objekte werden gestützt auf die Schutzvermutung in drei Stufen unterteilt (A, B, C). Die Schutzvermutung richtet sich nach dem Eigen- und Situationswert der Objekte.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einstufung in einer Verordnung.</p> <p>³ Inventare der schutzwürdigen Objekte entfalten keine Rechtswirkung gegenüber Eigentümerinnen und Eigentümern. Sie sind von den Behörden zu beachten.</p>
<p>Art. 8 Ortsbildschutz</p> <p>¹ Der Ortsbildschutz richtet sich nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung[NG 611.1].</p> <p>² Der Ortsbildschutz wird sichergestellt durch:</p> <p>1. den kantonalen Richtplan;</p> <p>2. Schutzzonen in den Zonenplänen und Vorschriften in den Bau- und Zonenreglementen der Gemeinden.</p>	<p>¹ Der Ortsbildschutz wird sichergestellt:</p> <p>1. durch Schutzzonen in den kommunalen Zonenplänen und Vorschriften in den kommunalen Bau- und Zonenreglementen (Ortsbildschutzzonen); und</p> <p>2. bei der Erfüllung von Bundesaufgaben durch das Bundesinventar ISOS[Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung] (geschützte Ortsbilder).</p> <p>² Bei der Ausscheidung der Ortsbildschutzzonen sind insbesondere die eidgenössischen und kantonalen Inventare sowie der kantonale Richtplan zu berücksichtigen.</p> <p>1. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>2. <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Antrag an den Landrat (22. August 2023)
<p>³ Die Baubewilligungsbehörde darf im Bereich von geschützten Ortsbildern Neubauten und wesentliche Umbauten nur gestützt auf eine Stellungnahme der Kommission für Denkmalpflege bewilligen.</p> <p>⁴ Für Bauten und Anlagen in geschützten Ortsbildern ist vor dem Entscheid über die Bewilligung eines Abbruchs die Genehmigung der Kommission für Denkmalpflege einzuholen.</p> <p>⁵ Die Abbruchbewilligung ist zu verweigern, wenn berechtigte Interessen der Denkmalpflege entgegenstehen.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Art. 8a Bauvorhaben in Ortsbildschutzzonen und geschützten Ortsbildern</p> <p>¹ Die Fachstelle für Denkmalpflege nimmt Stellung zu baubewilligungspflichtigen Veränderungen in Ortsbildschutzzonen und geschützten Ortsbildern. Sie kann auf eine Stellungnahme verzichten.</p> <p>² Bei Abbruchgesuchen von Bauten und Anlagen erteilt sie eine Bewilligung. Die Abbruchbewilligung ist zu verweigern, wenn ihr berechtigte Interessen der Denkmalpflege entgegenstehen.</p>
<p>Art. 9 Beiträge</p> <p>¹ Bei Objekten, die Teil geschützter Ortsbilder sind, jedoch nicht unter Denkmalschutz stehen, kann der Kanton Beiträge an denkmalpflegerische Massnahmen leisten, wenn diese im Interesse des Ortsbildschutzes erfolgen und fachgerecht ausgeführt werden.</p> <p>² Die Gewährung von Beiträgen ist mit Bedingungen und Auflagen zu verbinden, welche die bestimmungsgemässe Verwendung der Beiträge sicherstellen.</p>	<p>¹ Bei Objekten, die Teil von Ortsbildschutzzonen sind, jedoch nicht unter Denkmalschutz stehen, kann der Kanton Beiträge an denkmalpflegerische Massnahmen leisten, wenn diese im Interesse des Ortsbildschutzes erfolgen und fachgerecht ausgeführt werden.</p>
<p>Art. 10 Zuständigkeit, Antragsberechtigung</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist zuständig, Kulturdenkmäler durch Verfügung unter Schutz zu stellen.</p>	<p>Art. 10 Rechtsformen, Zuständigkeiten</p> <p>¹ Kulturdenkmäler werden unter Schutz gestellt durch:</p>

Geltendes Recht	Antrag an den Landrat (22. August 2023)
<p>² Der Entscheid über die Unterschutzstellung erfolgt von Amtes wegen oder auf Antrag; antragsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Eigentümerinnen und Eigentümer;2. die Kommission für Denkmalpflege;3. die Gemeinden;4. die beschwerdeberechtigten Organisationen gemäss Art. 46 Abs. 2. <p>³ Eigentümerinnen und Eigentümer, die ein aktuelles Interesse glaubhaft machen, können beantragen, dass ein Kulturdenkmal nicht unter Schutz gestellt wird; binnen Jahresfrist ist der negative Feststellungsentscheid zu treffen oder das Unterschutzstellungsverfahren einzuleiten.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann von der Unterschutzstellung absehen, wenn diese im Hinblick auf die Bedeutung des zu schützenden Objektes unverhältnismässig hohe Aufwendungen erfordern würde.</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Verfügung des Regierungsrats; oder2. Schutzvertrag des Regierungsrats mit der Eigentümerschaft. <p>² Die Unterschutzstellung erfolgt von Amtes wegen oder auf Antrag hin. Antragsberechtigt sind:</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 11 Inhalt</p> <p>¹ Die Unterschutzstellung sichert die Erhaltung des Schutzobjektes, verhindert Beeinträchtigungen, stellt dessen Pflege und Unterhalt sicher und ordnet nötigenfalls die Restaurierung an.</p> <p>² Die Verfügung enthält:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die genaue Bezeichnung des Schutzobjektes;2. den Schutzzweck und die Beschreibung des Schutzwertes;3. den Schutzzumfang sowie allfällige Unterhalts- oder Wiederherstellungsmassnahmen.	<p>² Die Verfügung oder der Schutzvertrag enthält:</p>

Geltendes Recht	Antrag an den Landrat (22. August 2023)
<p>Art. 12 Verfahren</p> <p>¹ Vor der Unterschutzstellung ist den betroffenen und den weiteren Eigentümerinnen und Eigentümern von im näheren Sichtbereich gelegenen Grundstücken, der Gemeinde sowie den beschwerdeberechtigten Organisationen gemäss Art. 46 Abs. 2 Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Massnahme schriftlich zu äussern.</p> <p>² Den am Verfahren Beteiligten ist ein begründeter Entscheid zuzustellen.</p> <p>³ Die Organe der Denkmalpflege sind befugt, die zu schützenden und die geschützten Objekte nach vorheriger Benachrichtigung der Eigentümerin oder des Eigentümers und der Besitzerin oder des Besitzers zu besichtigen.</p> <p>⁴ Die Unterschutzstellung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p>¹ Die Direktion veröffentlicht die beabsichtigte Schutzmassnahme unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einwendung im Amtsblatt. Sie legt den Entwurf der Verfügung oder des Schutzvertrags mit Beilagen während 30 Tagen zur öffentlichen Einsicht auf.</p> <p>² Während der Auflagefrist kann bei der Direktion schriftlich und begründet Einwendung erhoben werden.</p> <p>^{2a} Kann eine Einwendung nicht bereinigt werden, erfolgt die Unterschutzstellung durch Verfügung.</p> <p>⁴ Die rechtskräftige Unterschutzstellung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>
<p>Art. 17 Aufhebung des Schutzes</p> <p>¹ Fallen die massgebenden Gründe für den Schutz dahin, hebt der Regierungsrat die Unterschutzstellung auf.</p> <p>² Er veranlasst die Streichung im Inventar, die Löschung der Anmerkung im Grundbuch und die Veröffentlichung des Aufhebungsbeschlusses im Amtsblatt.</p>	<p>¹ Fallen die massgebenden Gründe für den Schutz dahin, hebt der Regierungsrat die Verfügung oder gemeinsam mit der Eigentümerschaft den Schutzvertrag auf. Können sich die Parteien über die Aufhebung eines Schutzvertrages nicht einigen, erlässt der Regierungsrat eine Verfügung.</p>
<p>Art. 18 Eigentumsbeschränkungen</p>	

Geltendes Recht	Antrag an den Landrat (22. August 2023)
<p>¹ Geschützte Kulturdenkmäler dürfen weder beseitigt noch zerstört werden. Sie sind so zu erhalten, dass sie in ihrem Bestand dauernd gesichert und in ihrer Wirkung nicht gefährdet sind. Schäden, die den Bestand bedrohen oder das Aussehen wesentlich beeinträchtigen, sind im Einvernehmen mit der Fachstelle zu beheben.</p> <p>² Geschützte Kulturdenkmäler dürfen durch bauliche Veränderungen in der Umgebung in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Als Umgebung gilt der nähere Sichtbereich des Objektes beziehungsweise die in der Nutzungsplanung festgesetzte Schutzzone.</p> <p>³ Veränderungen am Schutzobjekt oder in dessen näherem Sichtbereich setzen die Zustimmung der Kommission für Denkmalpflege oder eines Fachausschusses dieser Kommission voraus. Die Kommission kann für bestimmte Aufgaben diese Kompetenz der Fachstelle für Denkmalpflege übertragen.</p> <p>⁴ Bei Mobilien kann die Aufbewahrung des Gegenstandes an einem geeigneten, wenn möglich allgemein zugänglichen Ort angeordnet werden.</p>	<p>³ Die Fachstelle für Denkmalpflege erteilt eine Bewilligung für baubewilligungspflichtige Veränderungen an einem Schutzobjekt oder in dessen näherem Sichtbereich.</p> <p>^{3a} Übrige Veränderungen an einem Schutzobjekt bedürfen der Bewilligung der Fachstelle für Denkmalpflege.</p>
	4a Schutzwürdige Objekte
	<p>Art. 30a 1. Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Fachstelle für Denkmalpflege nimmt Stellung zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. baubewilligungspflichtigen Veränderungen an schutzwürdigen Objekten mit Einstufung A;2. baubewilligungspflichtigen Veränderungen an schutzwürdigen Objekten mit Einstufung B und C, soweit die Baubewilligungsbehörde dies beantragt;3. Abbruchgesuchen zu schutzwürdigen Objekten. <p>² In allen übrigen Fällen entscheidet die Gemeinde ohne Einbezug der Fachstelle. Die Gemeinde stellt der Fachstelle ihren Entscheid zu.</p>

Geltendes Recht	Antrag an den Landrat (22. August 2023)
	<p>Art. 30b 2. Überprüfung der Schutzwürdigkeit</p> <p>¹ Eigentümerinnen und Eigentümer, die ein aktuelles Interesse nachweisen, können beantragen, dass die Schutzwürdigkeit eines Objekts überprüft wird.</p> <p>² Die Fachstelle für Denkmalpflege klärt die Schutzwürdigkeit des Objekts innert Jahresfrist ab und entscheidet über die Beibehaltung oder die Entlassung aus dem Inventar. Sie hört die Gemeinde und die Kommission für Denkmalpflege an. Sie informiert die Eigentümerinnen und Eigentümer über ihren Entscheid.</p> <p>³ Ist ein hoher Schutzanspruch durch den Eigen- und Situationswert des Objekts ausgewiesen, hat die Kommission für Denkmalpflege die Unterschutzstellung zu beantragen.</p>
<p>Art. 33 Verhalten bei Bau- und Grabarbeiten</p> <p>¹ Werden bei Bau- und Grabarbeiten Bodenaltertümer entdeckt, ist dies unverzüglich der Fachstelle zu melden.</p> <p>² Die Arbeiten an der Fundstelle sind sofort einzustellen. Der Fund ist bis zum Eintreffen einer von der Fachstelle autorisierten Fachkraft unverändert in seiner ursprünglichen Lage zu belassen. Diese Verpflichtung erlischt nach Ablauf von drei Arbeitstagen seit der Anzeige, sofern die Fachstelle die Fundstelle nicht schon vorher freigegeben hat.</p> <p>³ Binnen dieser Frist trifft die Fachstelle die zur Bergung, Verwahrung und Dokumentation des Fundes notwendigen Vorkehrungen und es können vorsorgliche Schutzmassnahmen gemäss Art. 33a verfügt werden.</p>	<p>² Die Arbeiten an der Fundstelle sind sofort einzustellen. Der Fund ist bis zum Eintreffen einer von der Fachstelle autorisierten Fachkraft unverändert in seiner ursprünglichen Lage zu belassen. Diese Verpflichtung erlischt nach Ablauf von fünf Arbeitstagen seit der Anzeige, sofern die Fachstelle die Fundstelle nicht schon vorher freigegeben hat.</p>
<p>Art. 35 Grabungen</p> <p>¹ Für das Forschen und Graben nach Bodenaltertümern ist der Kanton zuständig. Die zuständige Direktion kann ausgewiesene Fachpersonen und Organisationen mit Grabungen beauftragen.</p>	<p>¹ Für das Forschen und Graben nach Bodenaltertümern ist der Kanton zuständig.</p>

Geltendes Recht	Antrag an den Landrat (22. August 2023)
<p>² Das Forschen und Graben nach Bodenaltertümern durch Dritte bedarf der Bewilligung der Fachstelle.</p> <p>³ Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, in denen sich Bodenaltertümer befinden oder vermuten lassen, sind verpflichtet, Ausgrabungen gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu dulden.</p>	
<p>Art. 39 Kommission für Denkmalpflege 1. Wahl</p> <p>¹ Der Regierungsrat wählt eine Kommission für Denkmalpflege mit sieben bis neun Mitgliedern und bezeichnet das Präsidium.</p> <p>² Die Denkmalpflegekommission wird paritätisch zusammengesetzt aus einem Präsidium mit Stichentscheid und je einer Gruppe aus Fachpersonen (Denkmalpflege, Architektur und Archäologie) und Vertretern (von Kanton, Gemeinden und Bausachverständigen).</p>	<p>¹ Der Regierungsrat wählt eine Fachkommission für Denkmalpflege mit drei bis fünf Mitgliedern und bezeichnet das Präsidium.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 39a 2. Aufgaben</p> <p>¹ Die Kommission erteilt die Zustimmung und Bewilligung gemäss Art. 18 Abs. 3.</p> <p>² Sie stellt Antrag zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Unterschutzstellungen;2. Grabungsschutzgebieten;3. der Entrichtung von Beiträgen an freiwillige Leistungen gemäss Art. 9 und Art. 42;4. Beitragsgesuchen an die Pflege geschützter Kulturobjekte; und5. Beitragsgesuchen an archäologische Aufwendungen.	<p>¹ Die Kommission kann von der Fachstelle in fachlichen Fragen konsultiert werden.</p>

Geltendes Recht	Antrag an den Landrat (22. August 2023)
<p>³ Sie nimmt Stellung zu den Inventaren und zur Einstufung der inventarisierten Objekte.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen.</p> <p>⁵ Die Leitungen der Fachstellen nehmen bei Geschäften, die ihren Fachbereich betreffen, mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.</p>	
<p>Art. 41 Denkmalpflegefonds</p> <p>¹ Der Kanton führt einen Denkmalpflegefonds; die Fondsmittel werden eingesetzt für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Pflege geschützter Kulturobjekte;2. freiwillige Leistungen gemäss Art. 9 und Art. 42;3. ausserordentliche archäologische Aufwendungen für Grabungen und Baubegleitungen. <p>² Dem Fonds werden zugewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. 25 Prozent der dem Kanton zufließenden Reingewinne aus Grossspielen;2. die Finanzhilfen des Bundes;3. die vom Landrat mit dem Budget oder durch besonderen Beschluss bereitgestellten Mittel;4. die vom Regierungsrat aus dem Lotteriefonds bereitgestellten Mittel;5. Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen Dritter zu Gunsten des Zwecks dieses Gesetzes;6. die Zinsen des Fondsvermögens.	<p>2a. Dokumentationen und Forschungsvorhaben im Sinne dieses Gesetzes;</p>

Geltendes Recht	Antrag an den Landrat (22. August 2023)
<p>³ Im Rahmen der verfügbaren Mittel sind zuständig:</p> <p>1. die für die Denkmalpflege zuständige Direktion für Beitragszusicherungen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 und 2 bis Fr. 100'000.–;</p> <p>2. der Regierungsrat für Beitragszusicherungen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 und 2 über Fr. 100'000.– sowie für Beitragszusicherungen gemäss Abs. 1 Ziff. 3.</p>	<p>1. aus dem Bereich der Denkmalpflege:</p> <p>a) die für die Denkmalpflege zuständige Direktion für Beitragszusicherungen bis Fr. 100'000;</p> <p>b) der Regierungsrat für Beitragszusicherungen über Fr. 100'000.</p> <p>2. aus dem Bereich der Archäologie: der Regierungsrat.</p>
<p>Art. 49a Strafantrag</p> <p>¹ Das Antragsrecht im Sinne von Art. 217 StGB[SR 311.0] steht den zuständigen Direktionen und den Fachstellen gemäss Art. 38 zu.</p>	<p>Art. 49a Aufgehoben.</p>
	<p>Art. 51a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...</p> <p>¹ In Verfahren, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, ist das neue Recht anwendbar.</p> <p>² Das bisherige Recht ist anwendbar in Rechtsmittelverfahren zu Entscheiden nach bisherigem Recht. Ist in einem solchen Verfahren ein Entscheid der Kommission für Denkmalpflege erforderlich, richtet sich deren Zusammensetzung nach dem neuen Recht.</p> <p>³ Der Regierungsrat wählt innert eines Monats nach Inkrafttreten dieser Änderung eine neue Kommission für Denkmalpflege für den Rest der Legislaturperiode 2022-2026.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>

Geltendes Recht	Antrag an den Landrat (22. August 2023)
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Referendumsvorbehalt Dieses Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Inkrafttreten Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.
	Stans, ... LANDRAT NIDWALDEN Landratspräsident Landratssekretär 2019.nwbid.19